

Verringerte Freigabe von Baumwollwaren und Wäschearten bis 15. August.

Das Handelsministerium hat für die Periode 2. Juli bis 15. August weitere zwei Prozent der gesperrten Baumwollwaren und Wäschearten für den Detailverkauf freigegeben. Ausgenommen sind jene Waren, beziehungsweise Wäschearten, für die ein Ausbotzwang verfügt ist. Diese Verkaufsermächtigung ist an die Einhaltung der Bedingungen geknüpft, daß an den einzelnen Verbraucher nicht mehr als 20 Meter Stoff, beziehungsweise ein halbes Duzend Wäschestücke, verkauft werden dürfen, daß keine höheren Preise verlangt werden dürfen, als vor dem 31. August 1916 für die gleichen Waren, beziehungsweise Wäschearten, erzielt wurden und daß über alle Verkäufe gebundene Aufzeichnungen geführt werden, in welchen den Kontrolloren des Handelsministeriums jeweils Einsicht gewährt werden muß. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß für die genannte Periode nicht fünf Prozent wie in den Vormonaten, sondern nur zwei Prozent der Vorräte (gerechnet nach dem Stand vom 2. September 1916) freigegeben werden.